

Aktenzeichen: 4 AZR 1099/79

Bundesarbeitsgericht	4. Senat	Urteil vom 31. März 1982
		Az. 4 AZR 1099/79
I. Arbeitsgericht	Koblenz	Urteil vom 31. Januar 1978
		Az. 3 Ca 1843/77
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 29. Mai 1979
Rheinland-Pfalz		Az. 9 Sa 153/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Begriff der Lehrkraft - Gleichbehandlung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, § 4 Abs. 1 und Abs. 2; Anlage 1a VergGruppen V b, IV b und IV a jeweils Fallgruppe 1a (Angestellter mit Ausbildungsaufgaben an der Katastrophenschutzschule eines Bundeslandes); BGB § 242 Gleichbehandlung; TVG § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1

- Leitsätze:
1. Angestellte mit Ausbildungsaufgaben an den Katastrophenschutzschulen der Bundesländer sind nach dem bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Tarifrecht keine "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Dieser tarifliche Status wird durch die am 1. Januar 1979 wirksam gewordene Tarifänderung nicht berührt.
 2. Für derartige Angestellte mit nichttechnischen Aufgaben gelten die jeweils ersten Fallgruppen der Anlage 1a zum BAT. Bei ihnen kann die Abhaltung von Fachlehrgängen ein Arbeitsvorgang sein.
 3. Allein darauf, daß bei derartigen Angestellten ein öffentlicher Arbeitgeber bei der inneren Willensbildung zu Vergütungsfragen Erlasse oder Richtlinien einer Tarifvertragspartei berücksichtigt, können Ansprüche wegen Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht gestützt werden.
 4. Die Zusage einer bestimmten Vergütung durch den zuständigen Abteilungsleiter eines Ministeriums ist grundsätzlich bindend.



Verkündet am
31. März 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbing für Recht erkannt:

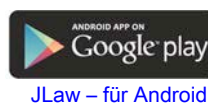
Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Mai 1979 - 3 Sa 153/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

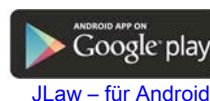
Der Kläger stand von 1955 bis 1965, zuletzt als Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei im Beamtenverhältnis zum beklagten Land. Nachdem er zuvor schon dorthin abgeordnet war, wird er seit dem 1. Januar 1966 bei der Katastrophenschutzschule des beklagten Landes in B als Angestellter beschäftigt. Unter dem 3. Januar 1966 haben die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag geschlossen, wonach der Kläger als "Lehrkraft" bei Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen an der Katastrophenschutzschule beschäftigt wird. Der Kläger nimmt Ausbildungsaufgaben im Rahmen der an dieser Schule stattfindenden Lehrgänge wahr. Insbesondere hält er Lehrgänge für das Betreuungswesen und den Feldküchenbereich ab. Er bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Zur Begründung hat er sich einmal darauf berufen, vor seiner Übernahme in die Dienste der Katastrophenschutzschule sei ihm durch den zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium, den Ministerialrat Dr. A, eine entsprechende Zusage gemacht worden. Zudem erfülle er die Merkmale der VergGr. IV a der einschlägigen Eingruppierungsrichtlinien, da seine Tätigkeit die eines Lehrgruppenleiters sei. Dabei dürfe nicht auf seine Dienstbezeichnung, sondern müsse auf seine ausübende Tätigkeit abgestellt werden. In den Fachbereichen Sanitätswesen, Betreuung und Versorgung habe er nahezu ausschließlich die Ausbildung durchgeführt. Das gelte auch für die Erstellung der Ausbil-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dungspläne, den theoretischen Unterricht, die Methodik und Didaktik in der Ausbildung der Führungskräfte, die Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, das Entwerfen von Merkblättern, Unterrichtshilfen und Prüfungsfragen, die Vorbereitung von Planspielen und Planbesprechungen, die Herstellung von Beziehungen zu den für den Katastrophenschutz bedeutsamen Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der curricularen Führerausbildung an der Katastrophenschutzschule des Bundes. In erster Linie obliege ihm die verantwortliche Durchführung der Fachlehrgänge. Nicht erforderlich sei, daß der Lehrgruppenleiter zugleich Aufsichtsperson der Ausbilder sei. Auch dem Stellenplan dürfe keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von ihm behauptete Zusage sei dem Kläger nicht gemacht worden. Er beziehe übertariflich Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Nach den einschlägigen Richtlinien stehe ihm diese Vergütung nicht zu. Als bewährter Ausbilder sei er vielmehr nach VergGr. V b zu vergüten. Als Lehrgruppenleiter werde der Kläger nicht beschäftigt. Bei der Katastrophenschutzschule B gebe es nur zwei Lehrgruppen, von denen die eine von dem Regierungsangestellten P und die andere von dem Regierungsangestellten S geleitet werde. Zwar seien auch die Lehrgruppenleiter Lehrkräfte. Als zusätzliche Aufgabe obliege ihnen jedoch die Koordinierung der Lehrgänge innerhalb ihrer Lehrgruppe. Demgemäß führten sie die Aufsicht über die zu ihrer Gruppe gehörenden Lehrkräfte, Ausbilder und Hilfsausbilder. Dabei sei unerheblich,



daß sie diesen gegenüber kein eigenes Weisungsrecht besäßen. Auch für die lehrstoffmäßige und termingerechte Einhaltung der Lehrgangspläne seien die Lehrgruppenleiter verantwortlich. Alle diese Koordinationsaufgaben fehlten beim Kläger. Auch seien die Aufgabenbereiche der Angestellten P (ABC-Dienst und Fernmeldedienst) und S (Bergung, Sprengung, Atemschutz) schwieriger und bedeutsamer als die Aufgaben des Klägers. Die Funktion des Lehrgruppenleiters müsse schließlich auch durch schriftliche Weisung der zuständigen Dienststelle ausdrücklich übertragen werden, woran es beim Kläger fehle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 13.608,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gilt zwischen den Parteien der BAT mit den ihn ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen als Vertragsrecht. Demgemäß kommt es für die



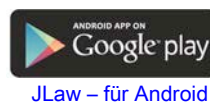
Vergütung des Klägers zunächst einmal darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den von ihm in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Vom Landesarbeitsgericht sind die Arbeitsvorgänge des Klägers nicht bestimmt und ist zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt überhaupt nicht Stellung genommen worden. Schon aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Zwar hätte der Senat die rechtliche Möglichkeit, anstelle des Landesarbeitsgerichts die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst zu bestimmen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Aus tatsächlichen Gründen kann er jedoch vorliegend von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Zwar hat das Landesarbeitsgericht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Kläger an der gesamten Lehrgangsplanung teilnimmt und selbständig Lehrgänge im Feldküchen- und Betreuungswesen abhält, Lehrpläne aufstellt, Musterlehrpläne koordiniert und die Lehrstoffe weiterentwickelt. Aus den



diesbezüglichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen sich jedoch die jeweiligen Arbeitsergebnisse nicht herleiten. Da es auch an Ausführungen über den fachlichen und organisatorischen Zusammenhang der Aufgaben des Klägers mit denen der sonstigen Lehrgruppenleiter sowie des Schulleiters fehlt, stehen auch Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten nicht fest. Aus den gleichen Gründen kann der Senat selbst auch nicht darüber befinden, ob und inwieweit die einzelnen Aufgaben des Klägers tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Dies alles ist schon deswegen nicht möglich, weil es auch an Feststellungen darüber fehlt, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger mit seinen einzelnen Lehraufgaben beschäftigt worden ist. Darüber gibt nicht einmal sein eigener Parteivortrag hinreichenden Aufschluß. Daher wird das Landesarbeitsgericht zunächst anhand der angezogenen Senatsrechtsprechung die Arbeitsvorgänge des Klägers zu bestimmen haben, wobei es grundsätzlich rechtlich möglich ist, die gesamte Tätigkeit des Klägers im Bereiche der Abhaltung von Lehrgängen als einen Arbeitsvorgang anzusehen (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Das setzt freilich voraus, daß die Anforderungen bei den einzelnen Lehrgegenständen gleich und nicht unterschiedlich sind, da im letzteren Falle eine einheitliche rechtliche Bewertung nicht möglich ist (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger ist entgegen der Meinung des beklagten Landes auch nicht etwa deswegen aus dem Geltungsbereich der Anlage 1a zum BAT ausgenommen, weil



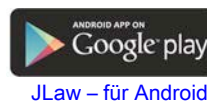
er als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen wäre. Als "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind nämlich nach der Rechtsprechung des Senats nur solche Angestellten anzusehen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend ist, womit nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Hierzu gehört jedoch die Katastrophenschutzschule des beklagten Landes aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht.

Zwar gilt nach Maßgabe von § 1 und § 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 6. Februar 1979 Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ab 1. Januar 1979 in einer neuen und weiteren Fassung. Es spricht viel im Sinne der Ausführungen der Revision dafür, daß der Kläger nach dem Willen der Tarifvertragsparteien, die die Rechtsprechung des Senats zum Begriff der "Lehrkraft" weitgehend nicht als tarifgerecht angesehen haben, aufgrund der Neufassung von diesem tariflichen Begriff erfaßt wird (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO, Anm. 4). Gleichwohl muß es bei ihm jedoch aus Rechtsgründen beim bisherigen Rechtszustand verbleiben. In Kenntnis der Tatsache, daß nach der Senatsrechtsprechung zahlreiche Angestellte mit Lehr- bzw. Ausbildungsaufgaben nicht als "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen sind, haben nämlich die Tarifvertragsparteien bei der Tarifänderung von einer tariflichen Übergangsregelung abgesehen, obwohl sie ersichtlich



den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung, die zum Ausschluß aus der gesamten Vergütungsordnung des BAT führt, haben erweitern wollen. Schon aus diesem Verhalten der Tarifvertragsparteien ist zu folgern, daß die Tarifvertragsparteien zumindest den tariflichen Status derjenigen Angestellten mit Lehr- und Ausbildungsaufgaben haben erhalten wollen, die zwar aufgrund der Tarifänderung zu den "Lehrkräften" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zählen, nach der Senatsrechtsprechung jedoch nicht als solche anzusehen waren, weil sie außerhalb des Bereiches der allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen im Sinne der Schulgesetze der Bundesländer wie der Kläger tätig waren. Für diese Rechtsfolge spricht auch der Gesichtspunkt, daß eine tarifliche Regelung, die tarifliche Rechte entzieht und Arbeitnehmer aus einer tariflichen Vergütungsordnung entfernt, im Interesse der Rechtssicherheit besonderer Klarheit und Deutlichkeit bedarf. Ohnehin werden vertragliche Vergütungsansprüche des Klägers durch die Änderung tariflicher Bestimmungen nicht berührt (vgl. das Urteil des Senats vom 22. März 1978 - 4 AZR 612/76 -, AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT).

Obwohl es darauf hinweist, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen gelten, zieht das Landesarbeitsgericht zur Bestimmung der Vergütung des Klägers die Richtlinien über die Eingruppierung des im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Bundesländer vom 4. März 1976 bzw.



10./11. April 1976 heran. Zwar mißt ihnen das Landesarbeitsgericht keine normative oder tarifähnliche Bedeutung bei. Es hält sie jedoch nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz für anwendbar. Dazu führt das Landesarbeitsgericht aus:

"Da das beklagte Land die Richtlinien gleichmäßig und ohne Ausnahme auf alle zum Ausbildungspersonal an den Katastrophenschutzschulen gehörenden Angestellten anwendet, hat der Kläger nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz Anspruch darauf, ebenfalls nach den Bestimmungen der Richtlinien eingruppiert bzw. vergütet zu werden."

(S. 12 des Urteils)

Nach den Richtlinien gebe es jedoch die Tätigkeit des Lehrgruppenleiters. Als solche seien solche Lehrkräfte anzusehen, die in ihrem Fachgebiet ganze Lehrgänge und ggf. in anderen Fachgebieten Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführten. Hinzu kämen gewisse Koordinationsaufgaben. In diesem Sinne übe auch der Kläger die Tätigkeit eines Lehrgruppenleiters aus, so daß ihm hiernach auch die eingeklagte Vergütung zustehe.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft. Die zuvor genannten Richtlinien, die die Bundesländer im Erlaßwege für die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ausbildungsbediensteten an den Katastrophenschutzschulen aufgrund entsprechender Beschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder herausgegeben haben, haben keine tarifrechtliche oder arbeitsrechtliche Bedeutung. Insbesondere fehlt ihnen jeglicher normativer Charakter. Es handelt sich dabei vielmehr um verwaltungsinterne Anweisungen bzw. einseitige Empfehlungen einer Tarifvertragspartei an ihre Mitglieder. Daher käme den Richtlinien bzw. den sie enthaltenden Erlas-



sen für das Arbeitsverhältnis der Parteien allenfalls dann rechtliche Bedeutung zu, wenn ihre Geltung einzelvertraglich vereinbart worden wäre (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Eine derartige Vereinbarung ist zwischen den Parteien jedoch weder nach den Feststellungen der Vorinstanzen noch nach dem beiderseitigen Parteivorbringen getroffen worden. Etwas anderes kann auch nicht etwa deswegen gelten, weil, wie das Landesarbeitsgericht weiter ausführt, die zuständigen Gewerkschaften sich mit der Anwendung der Richtlinien ihrerseits einverstanden erklärt haben sollen. Dadurch wird nämlich der Rechtscharakter der Richtlinien bzw. der sie für anwendbar erklärenden Erlasse nicht geändert.

Fehl geht aber auch, wie die Revision zutreffend bemerkt, die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, die Richtlinien seien vorliegend nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden. Ein Verstoß gegen diesen Rechtsgrundsatz kommt nur in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. die Urteile des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, und 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, zum Abdruck auch in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit jeweils weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind nach den eigenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wie nach dem beiderseitigen Parteivortrag nicht erfüllt. Nach den Feststellungen des Landes-

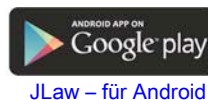


arbeitsgerichts hat das beklagte Land aufgrund der entsprechenden Erlasse die von ihm herangezogenen Richtlinien lediglich dazu benutzt, Anhaltspunkte für die zutreffende Vergütung der Angestellten mit Ausbildungsaufgaben bei der Katastrophenschutzschule zu gewinnen, womit es zugleich dem Sinn und Zweck der Erlasse entsprochen hat. Es hat auch nicht etwa die Tätigkeit des Klägers anhand der Richtlinien der TdL zu überprüfen verweigert, sondern ist lediglich bei seiner internen Willensbildung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Tätigkeit des Klägers nach den Richtlinien nicht den Merkmalen der VergGr. IV a entspreche. Insoweit kann daher von einer willkürlichen Ungleichbehandlung des Klägers aus unsachlichen oder sachfremden Gründen nicht die Rede sein. Zudem hat der Kläger auch selbst nicht substantiiert behauptet, daß er dieselbe Tätigkeit wie die Lehrgruppenleiter P und S ausübe. So hat der Kläger schon nicht bestritten, daß die Zahl der Unterrichtsstunden dieser beiden Angestellten bedeutend höher ist als die seiner eigenen. Auch hat der Kläger ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils (S. 4) selbst zugegeben, daß ihm anders als den Angestellten P und S bestimmte Koordinationsaufgaben nicht zufielen. Damit fehlt es auch an den tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Daher können entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts vorliegend die Vergütungsrichtlinien weder unmittelbar noch in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz angewendet werden.

Vielmehr kommt es darauf an, wie die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge des Klägers nach der Vergütungsordnung des BAT tariflich zu bewerten sind. Ausweislich der zu den Prozeßakten gelangten Lehrgangsübersichten und Ausbildungspläne liegt der Schwer-



punkt der Tätigkeit des Klägers im allgemeinen polizeilichen, betreuenden und sanitären Bereich, wozu auch die entsprechende Fortbildung von Feldköchen gehört. Demgemäß geht seine Ausbildungstätigkeit dahin, darüber zu informieren, wie im militärischen und zivilen Katastrophenfall eine größere Menge Menschen zweckentsprechend versorgt, betreut und auch gepflegt werden kann. Da es für diese Ausbildungsaufgaben des Klägers spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale nicht gibt, sind dafür die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (jeweils Fallgruppe 1) heranzuziehen, auf die im Sinne einer Zweitbegründung auch das Landesarbeitsgericht am Schluß seiner Entscheidungsgründe noch eingeht. Diese Beurteilung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, der in Übereinstimmung mit dem Willen der Tarifvertragsparteien diesen Merkmalen eine Auffangfunktion beimißt und sie daher regelmäßig auch für Angestellte mit solchen Aufgaben herangezogen hat, die nicht zu den eigentlichen behördlichen bzw. Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne zählen. Dies gilt beispielsweise für Angestellte mit Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), den Leiter einer Musikschule mit verschiedenartigen Unterrichtsaufgaben (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt), Güteprüfer der Verteidigungsverwaltung im nichttechnischen Bereich (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975), Gra-



phiker mit medizinischen und veterinärmedizinischen Aufgabenstellungen (vgl. die Urteile des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), Dokumentare mit nichttechnischen Dokumentationsaufgaben (vgl. die Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT und 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT) sowie Angestellte mit denen des Klägers vergleichbaren Ausbildungsaufgaben im Bereiche der Justizverwaltung (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 268, 273 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie vom 26. Januar 1972 - 4 AZR 104/71 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT). Es kann nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien für diesen weiten Kreis von Angestellten eine tarifliche Vergütungsregelung nicht haben normieren wollen, zumal ständig in allen Verwaltungen neue und zunächst unvorhersehbare Aufgabenstellungen auftauchen. Dabei verkennt der Senat nicht, daß vorliegend dann etwas anderes gelten würde, wenn sich die Tätigkeit des Klägers lediglich auf Verpflegungsfragen und die küchentechnische Fortbildung der Köche beschränken würde, denn hierfür können mangels jeden fachlichen Bezuges die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst nicht herangezogen werden (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZR 105/78 -, AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ebenfalls würde etwas anderes gelten, wenn dem Kläger, was bei einer Katastrophenschutzschule auch möglich ist, Lehr- und Ausbildungsaufgaben technischer Art bzw. technischen Inhalts obliegen würden, weil er dann als technischer Angestellter im Sinne der entsprechenden Differenzierung der Vergütungsordnung anzusehen wäre (vgl. das Urteil des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT).



Damit sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüteten sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b BAT Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist und

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt.

Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf, so daß zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a und alsdann die der weiteren qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen überprüft werden muß (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Im einzelnen fordern die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach (vgl. das Urteil des Senats vom 26.



September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und zu 50 v.H. der Arbeitsvorgänge bei diesen jeweils selbständige Leistungen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975), wobei vorliegend zugunsten des Klägers auch dessen pädagogische sowie die Fachkenntnisse in seinen Lehrgebieten einschließlich der dabei auch anzuwendenden küchentechnischen, sanitären und polizeilichen Fachkenntnisse mitzubetrachtenden sind (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Demgegenüber kann das Qualifizierungsmerkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a seinen Grund beispielsweise im Behördenapparat, d.h. vorliegend im Betrieb der Katastrophenschutzschule des beklagten Landes, der Auswirkung der Tätigkeit des Angestellten für die Lebensverhältnisse Dritter, d.h. vorliegend der Lehrgangsteilnehmer und der im Katastrophenfalle betroffenen Bevölkerungskreise, und sonstigen vergleichbaren Folgewirkungen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus fordern die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende Bedeutung, die sich ihrerseits beispielsweise aus der Größe des Aufgabengebietes, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden bzw. zu lehrenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine beträchtliche gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur



Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zwar führt das Landesarbeitsgericht in seiner auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale bezogenen Hilfsbegründung aus, es "erscheine keineswegs fernliegend", daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a entspreche. Hierbei handelt es sich jedoch nur um Hilferwägungen. Insbesondere fehlt eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Merkmalen der VergGruppen V b und IV b BAT jeweils Fallgruppe 1a. Daher wird das Landesarbeitsgericht zu überprüfen haben, ob die von ihm noch festzustellenden rechtserheblichen Arbeitsvorgänge des Klägers im Sinne der aufgezeigten Rechtsgrundsätze den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a entsprechen. Entgegen den Anregungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist diesem eine Entscheidung darüber wegen der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und des bei ihrer Anwendung bestehenden Beurteilungsspielraumes der Tatsachengerichte nicht möglich.

Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat weiter klargestellt hat, stützt er sein Klagebegehren auch noch darauf, daß ihm der Ministerialrat Dr. A Vergütung nach VergGr. IV a BAT verbindlich zugesagt habe. Eine derartige Zusage eines Ministerialrats aus dem für die Katastrophenschutzschule zuständigen Fachministerium würde das beklagte Land binden (vgl. das Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, AP Nr. 12 zu § 23 a BAT). Aufgrund seiner Amtsstellung könnte sich demgegenüber das beklagte Land nicht auf fehlende Kompetenz und Vertretungsmacht berufen. Auch § 4 BAT würde der Wirksamkeit einer auf



einer solchen Zusage beruhenden Vereinbarung nicht entgegenstehen, da es sich bei der Vergütung um einen Grundbestandteil des Arbeitsvertrages und eine Hauptpflicht des Arbeitgebers aus § 611 BGB handelt, so daß nicht § 4 Abs. 2 BAT, sondern § 4 Abs. 1 BAT zur Anwendung kommt, worin nur eine deklaratorische Schriftform normiert wird (vgl. das Urteil des Senats vom 24. November 1976 -, AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Zutreffend ist schließlich der Hinweis des Klägers, daß für die Höhe seiner Vergütung der behördliche Stellenplan ohne Bedeutung ist (vgl. die Urteile des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Nach den Erörterungen mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung verkennt der Senat nicht, daß spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für das Ausbildungspersonal an den Katastrophenschutzschulen von Bund und Ländern den besonderen Verhältnissen dieser Einrichtungen und der dort tätigen Angestellten besser gerecht werden könnten als die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst. Die Entscheidung über ihre inhaltliche Gestaltung und Einführung liegt jedoch ausschließlich bei den Tarifvertragsparteien. Den staatlichen Gerichten für Arbeits-sachen ist es daher auch verwehrt, sich ihrerseits zu entsprechenden Entwürfen und Anregungen, die vorliegend auch in die Prozeßakten Eingang gefunden haben, kritisch zu äußern. Jedenfalls ist es ihnen aber auch aus denselben Gründen verwehrt, den entsprechenden Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den entsprechenden Ministerialerlassen eine wei-



tergehende Bedeutung beizumessen, als ihnen nach ihrem eigenen rechtlichen Gewicht zukommt. Insbesondere kann ihnen keine tarifähnliche Funktion zukommen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Richter ist
als ehrenamtlicher
Richter ausgeschie-
den

Dr. Neumann

